

Prüfungsschema zum unionsbürgerlichen Freizügigkeitsrecht, Art. 21 Abs. 1 AEUV¹

A. Im Falle *unmittelbarer* Beeinträchtigungen der Rechte auf Bewegung und Aufenthalt

I. Anwendbarkeit

1. Unmittelbare Anwendbarkeit
2. Vorrang der aus den Grundfreiheiten folgenden Aufenthaltsrechte
3. Vorrangige Anwendung der Bestimmungen der Freizügigkeitsrichtlinie als sekundärrechtliche Ausgestaltung der Freizügigkeit beachten – ggf. nur bzgl. Einzelner Prüfungsebenen (s.u.)

II. Schutzbereich von Art. 21 Abs. 1 AEUV

1. Sachlicher Schutzbereich
 - Recht zum Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat
 - Recht auf Bewegung (Ein-, Aus- und Rückreise)
2. Persönlicher Schutzbereich
 - Grds. nur Unionsbürger, ausnahmsweise Drittstaatsangehörige

III. Eingriff

Unmittelbare Beeinträchtigung des Rechts auf Aufenthalt durch den Aufenthaltsstaat (z.B. Verweigerung des Aufenthaltsrechts) und des Rechts auf Bewegung durch Herkunfts- oder Zielstaat (z.B. Ein- und Ausreiseverbote)

IV. Rechtfertigung

1. Schrankenvorbehalt des Art. 21 Abs. 1 AEUV
 - Gründe der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Gesundheit (größtenteils konkretisiert durch die Freizügigkeitsrichtlinie)
2. Sekundärrechtliche Schranken
 - Insbesondere Vorbehalt sozialer Absicherung (vgl. Freizügigkeitsrichtlinie)
3. Ungeschriebene Rechtfertigungsgründe zur Wahrung der berechtigten Interessen des Staates
4. Schranken-Schranken
 - a) EU-Grundrechte
 - b) Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

¹ Vertiefend zum unionsbürgerlichen Freizügigkeitsrecht *A. Haratsch / C. Koenig / M. Pechstein*, Europarecht, 10. Aufl. (2016), Rn. 773 ff.

B. Im Falle *mittelbarer* Beeinträchtigung der Wahrnehmung der Freizügigkeit

I. Anwendbarkeit

1. Unmittelbare Anwendbarkeit

2. Grenzüberschreitender Sachverhalt

Abgrenzung zu Beeinträchtigungen der Unionsbürgerschaft durch Eingriffe in den Kernbestand des Unionsbürgerstatus

3. Abgrenzung zu Art. 18 AEUV

bei Rechten anlässlich eines Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat – Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit durch den Aufenthaltsstaat.

II. Anwendungsbereich von Art. 21 Abs. 1 AEUV

1. Sachlicher Anwendungsbereich

Die nationale Maßnahme wirkt sich konkret auf die rechtmäßige Ausübung der Freizügigkeit aus oder kann sich dergestalt auswirken (z.B. Vorenthaltung von Auslandsstudienförderung oder anderer sozialer Leistungen wegen Wohnsitz im EU-Ausland); ggf. inzidente Prüfung, ob die Voraussetzungen eines rechtmäßigen Aufenthalts vorliegen.

2. Persönlicher Schutzbereich

Grds. nur Unionsbürger; ausnahmsweise auch Drittstaatsangehörige

III. Eingriff

1. Mittelbare Beeinträchtigungen der Freizügigkeit

Vor allem durch den Herkunftsstaat; in Einzelfällen aber auch durch den Aufenthaltsstaat möglich (Abgrenzung zu Art. 18 AEUV).

2. Eingriff in Gestalt von:

a) Diskriminierung grenzüberschreitender Sachverhalte (str.)

Ungleichbehandlung aus Gründen der Ausübung der Freizügigkeit

b) Beschränkung (str.)

Nationale Maßnahme ist geeignet, von der Wahrnehmung der unionsbürgerlichen Freizügigkeit abzuhalten bzw. die Ausübung der Freizügigkeit weniger attraktiv zu machen.

IV. Rechtfertigung

1. Bei Ungleichbehandlung: Objektive Erwägungen

2. Bei Beschränkungen: Objektive Erwägungen des Allgemeininteresses

3. Schranken-Schranken

a) EU-Grundrechte

b) Verhältnismäßigkeitsgrundsatz